



Gemeindeordnung der Stadt Remich betreffend die Einstellung von Studenten

verabschiedet in der Sitzung des Gemeinderats vom 19. Januar 2018

Art. 1. Die Stadt Remich beschäftigt während bestimmter Zeiten in den Schulferien Schüler und Studenten, die am ersten vorgesehenen Arbeitstag mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 2. Als Schüler oder Student gelten Personen, die den diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitsrechts entsprechen, insbesondere auch Artikel L151-2 Arbeitsgesetzbuch.

Art. 3. Die Schüler und Studenten, die in der Betreuungsstruktur arbeiten möchten, müssen Inhaber eines Betreuerdiploms "A" sein, das während der gesamten Beschäftigungsdauer gültig ist.

Art. 4. Die Schüler und Studenten, die dem Stadtbad zugeteilt werden, müssen über ein Rettungsschwimmerdiplom "Junior Lifesaver FNLS" verfügen, das während der gesamten Beschäftigungsdauer gültig ist, und sie müssen am ersten Arbeitstag mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 5. Die maximale Beschäftigungsdauer für die Schüler und Studenten beträgt 4 Wochen pro Schuljahr.

Art. 6. Der Schöffenrat legt jedes Jahr die Anzahl der zu beschäftigenden Schüler und Studenten, die Beschäftigungszeiträume und die von den Kandidaten einzuhaltenden Fristen fest.

Art. 7. Die Kandidaturen der Betroffenen werden erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Formulare durch die Stadtverwaltung berücksichtigt. Die Kandidaten müssen das Formular, das von der Stadtverwaltung bereitgestellt wird, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und zusammen mit den geforderten Dokumenten einreichen. Unvollständige oder nach Ablauf der angegebenen Frist eingereichte Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.

Art. 8. Die Zuteilung der Schüler und Studenten zu den verschiedenen Stellen erfolgt durch den Schöffenrat. Eventuelle Angaben zu den Präferenzen der Kandidaten bezüglich ihrer Zuteilung erfolgen nur zur Orientierung.

Art. 9. Die Vergütung der Betroffenen wird nach den geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs festgelegt.

Art. 10. Die städtische Verordnung vom 10. Februar 2017 über die Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Sommerferien wird aufgehoben.